

Herzlich willkommen zum Webinar

Die Chancenkarte – Was Arbeitgeber wissen müssen

Die Chancenkarte – Was Arbeitgeber wissen müssen

SIGRIT WALSDORFF, IHK REGION STUTTGART



sigrif.walsdorff@stuttgart.ihk.de

Telefon 0711 2005-1424

Unser Angebot



www.ihk.de/stuttgart/fachkraefte

Potenziale nutzen, Fachkräfte finden

- Fachkräftepotenzial Frauen
- Auszubildende
- Hochschulabsolventen/-innen
- Ältere Arbeitnehmer/-innen
- Menschen mit Behinderung
- Fachkräfte aus dem Ausland
- Geflüchtete

Fachkräfte binden und qualifizieren

- Unternehmen positionieren und Arbeitgebermarke stärken
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verbessern
- Mitarbeiter/-innen leistungsfähig halten
- Fachkräftenachwuchs selbst ausbilden
- Personal entwickeln und weiterbilden
- Wissen im Unternehmen halten

IHK-Newsletter abonnieren



Bildung und Arbeitsmarkt

Ausbildung



Weiterbildung



Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL)



Fachkräfte, Personalpolitik und Arbeitsmarkt





IHK

Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

ANGEBOT DER IHKS IM LAND

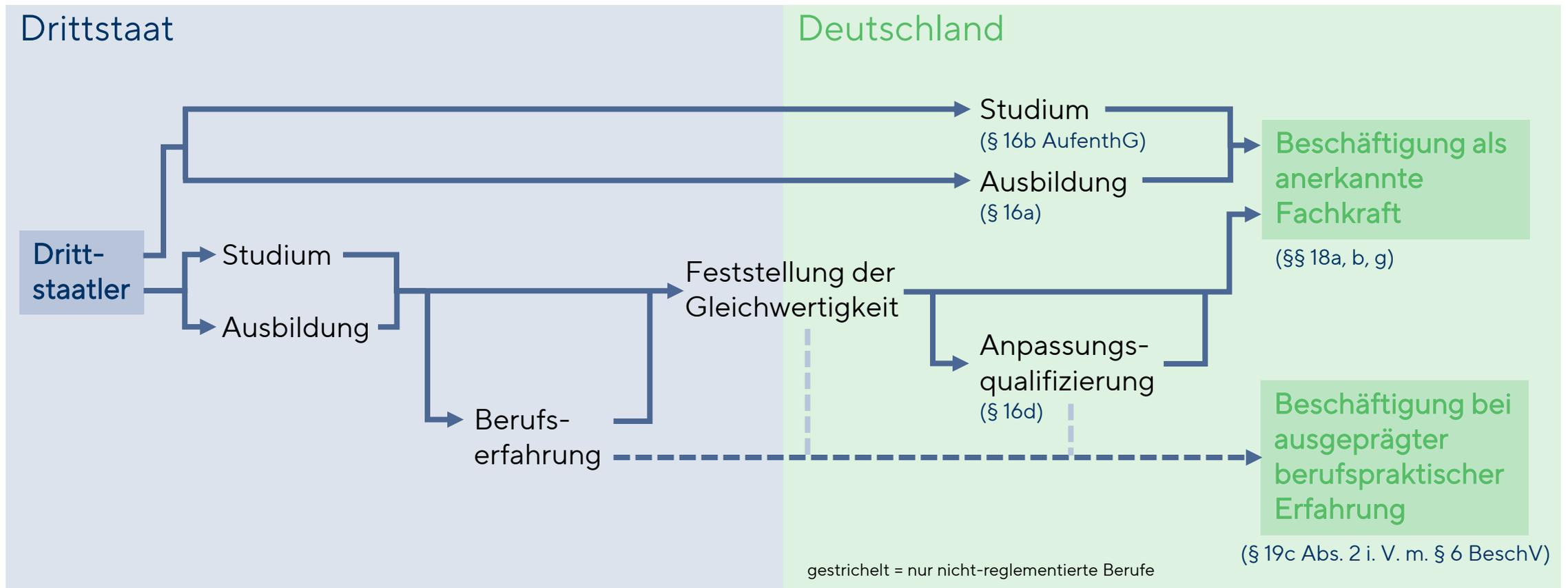
Web-Seminarreihe zur Fachkräftesicherung

Die Web-Seminarreihe der baden-württembergischen IHKs hilft Ihnen, Ihr Unternehmen zukunftsfest in Zeiten des Fachkräftemangels aufzustellen.

Mehr erfahren >



Fachkräfte aus Drittstaaten – Wege nach Deutschland



Vereinfachte Darstellung; ohne Ausnahmeregelungen für spezielle Berufsbilder/Branchen, kurzfristige Beschäftigungen oder Angehörige bestimmter Staaten

Fachkräfteeinwanderung – Grundsätzliches



Qualifikation der Fachkraft

- i. d. R. Hochschul- oder Berufsabschluss
- Abschluss muss im Erwerbsland staatlich anerkannt sein
- ggf. Berufserfahrung



Beschäftigung in Deutschland

- Qualifizierter Beruf
- Unterscheidung nicht-reglementierte und reglementierte Berufe (Berufsausübungs-erlaubnis)



Erforderliche Sprachkenntnisse

- Sprachniveau gemäß GER
- Anerkannte Sprachzertifikate
- Gültigkeitsdauer



Sicherung des Lebensunterhalts

- Lebensunterhalt muss immer gesichert sein (insbes. bei Familiennachzug)
- Mindestgehalt bzw. Altersversorgung für Personen ab 45 Jahre

Was ist die Chancenkarte?

Chancenkarte =

- **Visum** für Drittstaatler zur **Suche** einer
 - qualifizierten Beschäftigung,
 - Ausbildung,
 - Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland
- Laufzeit max. 12 Monate, nicht als Suchtitel verlängerbar
- geregelt in §§ 20a und 20b AufenthG

Weitere Aufenthaltstitel für Drittstaatler zur Suche:

- Visum zur Ausbildungsplatzsuche – § 17 AufenthG
- AE zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte in Deutschland – § 20 AufenthG

Chancenkarte – Grundvoraussetzungen

- **Gesicherter Lebensunterhalt** während der Laufzeit
- **Qualifikation**
 - ausländischer, im Erwerbsland staatlich anerkannter **Hochschulabschluss**
→ Nachweis über anabin / Zeugnisbewertung
 - *oder* ausländische, im Erwerbsland staatlich anerkannte **mind. 2-jährige Berufsqualifikation**
→ Nachweis über digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB)
 - *oder* **AHK-Abschluss** (AHK-Zertifikat Typ A)
→ Nachweis über BIBB-Liste
- **Sprachkenntnisse** (Sprachnachweis nicht erforderlich bei **Fachkräften mit in Deutschland anerkanntem Abschluss**)
 - mind. **Deutsch A1**
 - *oder* mind. **Englisch B2**

Chancenkarte – Punktesystem

Grundvoraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, Qualifikation, ggf. Sprachkenntnisse)



Vollanerkennung oder mind. 6 Punkte:

Teilanerkennung des Berufs- abschlusses	Berufserfahrung		Mangelberuf (gemäß AufenthG)	Sprachkenntnisse				Alter		Vor- aufenthalt (6 Monate in Dtl.)	Chancen- karte auch für Ehegatte/ Partner/-in
	5 Jahre (letzte 7 Jahre)	2 Jahre (letzte 5 Jahre)		Deutsch B2	Deutsch B1	Deutsch A2	Englisch C1	bis 35	bis 40		
4	3	2	1	3	2	1	1	2	1	1	1

Chancenkarte – Nebenbestimmungen

Erteilung
gem. Par. 20a AufenthG. Gilt zur
Suche eines der
Qualifikation/Abschlusses
angemessenen Arbeitsplatzes. Die
Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur
Ausübung von Probebeschäftigungen
bis zu zwei Wochen, zu deren
Ausübung die erworbene Qualifikation
die Fachkraft befähigt.
Beschäftigung von durchschnittlich
insgesamt höchstens 20 Stunden je
Woche ist erlaubt.
Aufenthaltserlaubnis erlischt bei
Beantragung von Leistungen nach SGB
II und SGB III.

„Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens zwanzig Wochenstunden erlaubt. Probebeschäftigungen gemäß § 20a Absatz 2 Nummer 2 AufenthG bis zu jeweils zwei Wochen erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

Quelle: BMI, [Anwendungshinweise FEG](#), S. 195

CHANCENKARTE
GEM. § 20A AUFENTHG
ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT ERLAUBT MIT AUSNAHME VON
BESCHÄFTIGUNG VON DURCHSCHNITTlich INSGESAMT HÖCHSTENS
20 STUNDEN JE WOCHE UND PROBE BESCHÄFTIGUNG
FÜR JEWEILS HÖCHSTENS ZWEI WOCHEN

Beschäftigung mit Chancenkarte

Probearbeit

- max. 2 Wochen in Vollzeit pro Arbeitgeber (im Hinblick auf eine künftige Beschäftigung)
- keine gesonderte Erlaubnis der ABH nötig

Nebenbeschäftigung

- durchschnittlich 20 Stunden pro Woche; auch nicht-qualifizierte Tätigkeit möglich
- keine gesonderte Erlaubnis der ABH nötig

Einstellung zur qualifizierten Beschäftigung

- Wechsel von Chancenkarte in Aufenthaltserlaubnis (AE) z. Beschäftigung
- Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- **Antrag bei ABH nötig**

Folge-Chancenkarte zur qualifizierten Beschäftigung

- kann für max. 2 Jahre ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine AE zur Beschäftigung (noch) nicht erfüllt werden
- **Antrag bei ABH nötig**

Einstellungsoptionen und (weitere) Voraussetzungen

- Beschäftigung als Fachkraft (§§ 18a, b, g AufenthG)
- Beschäftigung im Rahmen der Berufserfahrenen-Regelung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)
- Beschäftigung im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Anpassungsqualifizierung bzw. Anerkennungspartnerschaft) (§ 16d AufenthG)
- Ausbildung (§ 16a AufenthG)

ausländischer Hochschul- oder Berufsabschluss
in Deutschland voll anerkannt bzw. gleichwertig

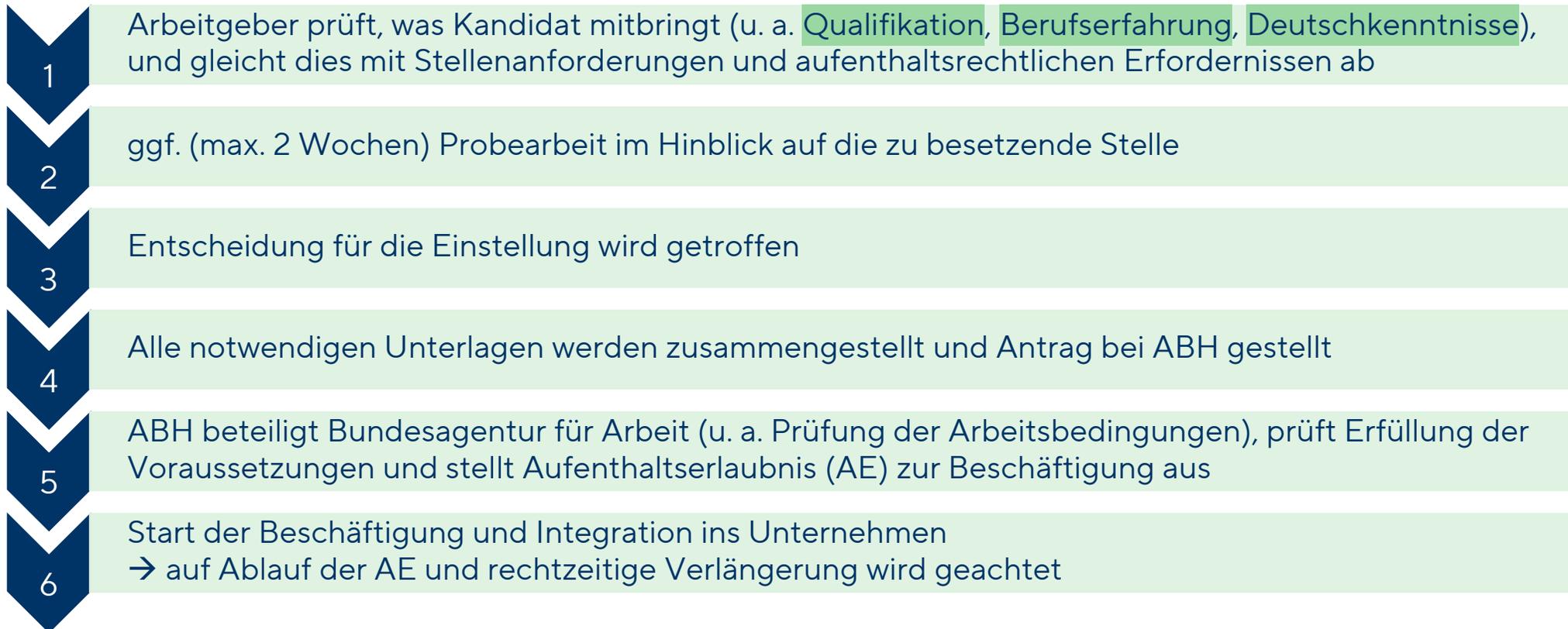
nicht reglementierter Beruf, Mindestgehalt: 43.470 €/Jahr,
für den angestrebten Beruf mind. 2 Jahre einschlägige
Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre

Deutsch A2, ggf. einschlägige Berufserfahrung,
Eignung des Betriebs für eine Anpassungsqualifizierung
(bei Anerkennungspartnerschaft Nachweis nötig);
für Anpassungsqualifizierung **Teilanerkennung** und
Qualifizierungsplan nötig

Deutsch B1 (besser B2), Mindestvergütung laut AufenthG:
990 €/Monat

Achtung: Voraussetzung für Personen, die 45 Jahre und älter sind, ist ein Mindestgehalt von 53.130 €/Jahr

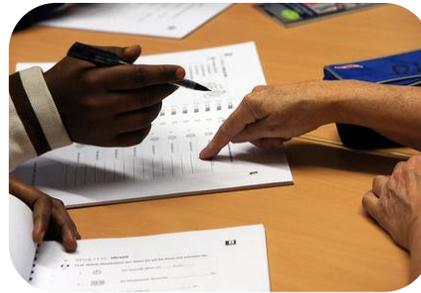
Vorgehensweise Schritt für Schritt



Integration ins Unternehmen



Willkommenskultur
im Unternehmen



Deutschlernen



Begleitung bei
Behördengängen



Wohnungssuche



Kinderbetreuung



Private Aktivitäten

Notwendigkeit späterer Zweckwechsel

- **Ausbildung:** nach bestandener Abschlussprüfung
→ Wechsel in Beschäftigung als **Fachkraft**
- **Anpassungsqualifizierung:** nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme sowie Vollanerkennung durch die zuständige Anerkennungsstelle
→ Wechsel in Beschäftigung als **Fachkraft**
- **Folge-Chancenkarte:** nach Erlangung der Berufserfahrung (und max. 2 Jahren)
→ Wechsel z. B. in Beschäftigung nach der **Berufserfahrenen-Regelung**

Weitere Infos



[Die Chancenkarte – Was Arbeitgeber wissen müssen](#)



[Fachkräfte aus Drittstaaten – Wer darf kommen?](#)



[FAQs zur Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland](#)

IHK-Seminare zum FEG 2.0

- Intensiv-Seminare Fachkräfteeinwanderung 2.0 in Präsenz in der IHK
- Auf verschiedene Branchen zugeschnittene Inhalte:
 - Grundlagen zur Beschäftigung von Mitarbeitern aus Drittstaaten und zu den Aufenthaltstiteln
 - Fachkräfte aus Drittstaaten – wer darf unter welchen Voraussetzungen kommen
 - Visumverfahren, Einreiseprozess und Unterstützung durch die IHK
 - Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen
 - Praxisbeispiele und -verfahren

18.09.2025	09:00-13:00 Uhr	branchenunabhängig	Stuttgart
02.10.2025	09:00-13:00 Uhr	Berufskraftfahrer	Stuttgart
19.11.2025	09:00-13:00 Uhr	branchenunabhängig	Göppingen
03.12.2025	09:00-13:00 Uhr	Hotels und Gaststätten	Stuttgart

IHK-Unternehmensservice Internationale Fachkräfte UIF



UNTERSTÜTZUNG BEI DER FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

IHK-Unternehmensservice Internationale Fachkräfte

Die IHK unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen bei der Fachkräfteeinwanderung und bei der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

www.ihk.de/stuttgart/uif

uif@stuttgart.ihk.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

FOLGEN SIE UNS AUF

